

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
z.H. Herrn Mag. Paul Sekyra
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

per E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

Dr. Stephan Heid
Dr. Berthold Lindner
BM DI Dr. Daniel Deutschmann

Dr. Kathrin Hornbanger, MBL-HSG
Mag. Thomas Kurz
MMag. Martina Windbichler
Mag. Harald Strahberger

GZ: RU4-U-766/024-2015
4. Juli 2019
166/RB/EVN-6-19/190704_eF

Antragstellerin: evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1
2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch:



1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790
office@heid-partner.at, www.heid-partner.at



unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P132314)

wegen: Windpark Kettlasbrunn II

ANTRAG gemäß § 18b UVP-G 2000

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4
E: office@heid-partner.at, T: +43 (0)1 9669 786
F: +43 (0)1 9669 790, www.heid-partner.at
FN 495620d, Handelsgericht Wien

Niederlassung:
6020 Innsbruck, Adamgasse 7a
E: tirol@heid-partner.at, T: +43 (0)50 4711 90
Sprechstelle:
6372 Oberndorf in Tirol, Knappenweg 18

1-fach
Beilagenkonvolut (persönlich überreicht)

RA-Code: P132314, UID: ATU73487112
Kanzleikonto: Unicredit Bank Austria
IBAN: AT90 1200 0100 2448 5863, BIC: BKAUATWW
Treuhandkonto: Unicredit Bank Austria
IBAN: AT89 1200 0100 2487 8828, BIC: BKAUATWW

1. Sachverhalt

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde der Antragstellerin mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.11.2015, GZ: RU4-U-766/024-2015, die Genehmigung zur Errichtung des Betriebs des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn II“ erteilt. Dieser Bescheid ist im Rechtskraft erwachsen.

Im Zuge der konkreten Bauplanung wurde nunmehr beschlossen, dass die genehmigten Windkraftanlagen der Type Vestas V 126 auf den Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E2 geändert werden sollen. Mit dieser Änderung ist eine Erhöhung der Leistung der Anlagen auf ursprünglich 3,3 MW je Anlage auf künftig 4,2 MW je Anlage verbunden. Die Gesamtkapazität des Windparks würde daher anstatt bisher genehmigt 13,2 MW (4x3,3 MW) künftig 16,8 MW (4x4,2 MW) betragen. Die Kapazitätserhöhung des Vorhabens beträgt daher 3,6 MW kommt jedoch aufgrund der derzeitigen Netzsituation, die eine Drosselung auf 13,2 MW verlangt, nicht zum Tragen.

Folgende Änderungen ergeben sich aufgrund des Einsatzes des geänderten Anlagentyps:

- Leistungserhöhung je Anlage von 3,3 MW auf 4,2 MW
- Änderungen des Eisabfall-Gefahrenbereiches auf Grund der Anlagenänderung
- Anpassung der Windparkverkabelung und Ergänzung einer K1 Trafostation (Schaltstation)
- Veränderung des Flächenbedarfs bei allen Anlagenstandorten im Bereich der Kranstellflächen, Fundamente und Fundamentüberschüttungen auf Grund der Anlagenänderung
- Änderung der Ausrichtung der Kranstellfläche und Zuwegung bei Anlage WKA 01 und damit Veränderung der beanspruchten Grundstücke
- Anpassung der Rodungsflächen an den geänderten Flächenbedarf und die geänderte Verkabelung
- Änderung des Eiserkennungssystems auf eologix
- Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes aufgrund des Harmonisierungskonzeptes der Antragstellerin

Eine genauere Darstellung der geplanten Änderung sowie eine Beurteilung der Endforderungen und der Erfüllung der Genehmigungskriterien findet sich im beiliegenden Einreichkonvolut (Beilagenkonvolut ./1).

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Grundsätzliches zu Änderungen UVP-rechtlich genehmigter Vorhaben

Obwohl der Genehmigungskonsens im gegenständlichen Fall von einer niedrigeren Engpassleistung ausgeht, könnte die Errichtung und der Betrieb des neuen Anlagentyps ohne vorausgehenden Genehmigungsakt der Behörde zulässig sein, wenn diese geänderte Ausführung als geringfügige Abweichung nach § 20 Abs 4 UVP-G nachträglich genehmigt werden kann.

Diese Bestimmung verweist auf § 18 Abs 3 leg cit, woraus sich ergibt, dass derartige Änderungen zulässig sind, sofern

- sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen (Z 1) und
- die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen (Z 2).

Übersteigt die Änderung des Vorhabens das Maß der Geringfügigkeit iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000, ist die Änderung im Zuge eines gesonderten Änderungsverfahrens nach § 18b UVP-G 2000 zu genehmigen, wobei auch hier wiederum auf die Anforderungen nach § 18 Abs 3 abgestellt wird. Im Zuge eines Verfahrens nach § 18b hat die Behörde das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insofern zu ergänzen, als die im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Aufgrund des Umfangs der Änderungen vertritt die Antragstellerin – unvorgreiflich einer anderen Rechtsansicht der Behörde – im gegenständlichen Fall die Auffassung, dass **von einer Genehmigungspflicht nach § 18b UVP-G 2000 auszugehen** ist.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der genannten Änderungsbestimmungen ist zunächst, dass die vorgenommene Änderung des Vorhabens nicht wesensändernd ist und die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 20 Rz 22). Andernfalls wäre nach der Judikatur eine neue Genehmigung zu erwirken. Durch den Einsatz eines anderen Anlagentyps und die damit einhergehenden geänderten Umweltauswirkungen wird das Vorhaben in seiner Identität als Windpark nicht verändert, weil es unverändert einen Windpark darstellt. Eine wesensändernde Modifikation des genehmigten Vorhabens wird durch die

beantragten Änderungen nicht bewirkt.

2.2 Zum Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000

Nach § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen eines UVP-rechtlich genehmigten Vorhabens vor Rechtskraft des Abnahmebescheides unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die UVP insofern zu ergänzen, als diese im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Aus § 18b UVP-G 2000 erhellt, dass die Behörde im Zuge des Änderungsverfahrens nicht die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens im Vergleich zum Ist-Bestand vorzunehmen hat, sondern vielmehr die Auswirkungen des genehmigten Bestandes mit den geplanten Änderungen.

Im Verfahren wird die Behörde zu prüfen haben, ob die beantragten Änderungen den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen und die geplante Änderung damit als "umweltverträglich" beurteilt werden kann (vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 18b Rz 13). Dies bedeutet, dass neben den UVP-spezifischen Genehmigungskriterien auch die Genehmigungskriterien aller mitanzuwendenden Gesetze zu prüfen sind.

Für das Verfahren gilt, dass eine bereits verlorene (präkludierte) Parteistellung im Verfahren nach § 18b nicht wieder auflebt. Parteistellung haben aber sämtliche Personen, die durch die geplanten Änderungen neu oder anders betroffen sind (vgl *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 19 UVP-G Rz 10 f).

2.3 Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Aufgrund der Situierung des Vorhabens, insbesondere der immissionstechnisch denkbaren Beeinflussung der umliegenden Orte, sind voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt. Die Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG liegen daher vor.

2.4 Von der Änderung voraussichtlich berührte Genehmigungstatbestände der Materiengesetze

Im Folgenden werden die nach Ansicht der Antragstellerin von den Änderungen voraussichtlich berührten Genehmigungstatbestände nach den Materiengesetzen dargestellt. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist unpräjudiziell zur Ansicht der Behörde zu verstehen.

2.4.1 *NÖ Elektrizitätswesengesetz*

Für die Errichtung, wesentliche Abänderung und den Betrieb der Windkraftanlagen ist eine Genehmigung gemäß § 5 NÖ EIWG erforderlich. Von allen durch das geänderte Vorhaben in ihrem Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten Betroffenen, auch hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Wege, liegen Zustimmungserklärungen zum Vorhaben vor. Dies gilt auch für die geänderte Verkabellung

2.4.2 *NÖ Naturschutzgesetz*

Nach § 7 Abs 1 Z 1 bedarf die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind außerhalb vom Ortsbereich der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Der Einsatz des geänderten Anlagentyps ist als Errichtung bzw wesentliche Abänderung der genehmigten Bauwerke iSd § 7 Abs 1 Z 1 anzusehen. Für die geplanten Änderungen ist daher eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

2.4.3 *Luftfahrtgesetz*

Da ein anderer Anlagentyp errichtet werden soll, ist eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 92 und 94 iVm 85 und 91 Luftfahrtgesetz (LFG) für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursacht werden könnte, erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

2.4.4 Forstgesetz

Durch das Vorhaben werden andere Waldflächen in Anspruch genommen. Damit muss für die Umsetzung die Rodungsbewilligung gemäß § 17 ForstG abgeändert werden.

3. Auslegungsregel

Die vorgelegten Einreichunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

4. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

ANTRAG

Die Behörde wolle die in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Beilagen dargestellten Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000 unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.